

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen in 30974 Wennigsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wennigsen für den Friedhof in Wennigsen am 16.05.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat, 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat, 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird, 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Seite 2

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung haben der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 7 der Friedhofsordnung: a) eine Gebühr gemäß Nummer A1 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II, Nummer E 3. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/25 der Gebühren nach Nummern A1 zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Lfd Nr	Grabart	Zusatz- information	Endpreis	Verlängerung [€/Jahr*Grabstelle]
A1	Wahlgrab-Einzelstelle für Sarg oder Urne in Eigenpflege.		1.250,00 €	42,00 €
A2	Kinder-Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Eigenpflege.		250,00 €	
B1	Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Stein.		1.630,00 €	
B2	Reihengrabstelle für Sarg oder Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit stehendem Stein und Pflanzhalbrund.		1.890,00 €	
B3	Baumgrabstelle für Sarg oder Urne im Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung.		1.890,00 €	
B4	Baumgrabstelle für Sarg oder Urne im Staudenbeet in einem Doppelgrab ohne Pflegeverpflichtung.		1.890,00 €	64,00 €
B5	Reihengrabstelle für Urne in Rasen ohne Pflegeverpflichtung mit Gemeinschaftsgrabstein	(1)	1.340,00 €	
B6	Urnen-Grabstelle in der Schieferanlage ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.690,00 €	
B7	Urnen-Grabstelle in einem Doppelgrab in der Schieferanlage ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.690,00 €	50,00 €
B8	Reihengrabstelle für Urne im Lavendelbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	1.800,00 €	
B9	Reihengrabstelle für Urne im Natur-Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	1.890,00 €	
B10	Reihengrabstelle für Sarg im Natur-Staudenbeet ohne Pflegeverpflichtung mit liegendem Grabstein.	(1)	1.980,00 €	
B11	Urnen-Grabstelle an der Luthereiche ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.420,00 €	
B12	Urnen-Grabstelle an der Luthereiche in einem Doppelgrab ohne Pflegeverpflichtung inklusive Grabstein und Inschrift.	(1),(2)	1.420,00 €	57,00 €
<p>(1) Grabstein ist vorgegeben und im Gesamtpreis einkalkuliert</p> <p>(2) Die Grabvergabe ist mit einem Pflegevertrag mit der Treuhandstelle Dauergrabpflege gekoppelt; es entstehen zusätzliche Kosten.</p>				

Lfd Nr	Abschnitt II: Gebühren für die Bestattung	
C1	Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	220,00 €
D1	Grabmalgenehmigung liegender Grabstein	17,00 €
D2	Grabmalgenehmigung stehender Grabstein	38,00 €
D3	Jährliche Standsicherheitskontrolle stehender Grabmale. Kosten für 25 Jahre.	62,50 €
E1	Grabanlage (Sarg-Erdbestattung Erwachsener)	360,00 €
E2	Grabanlage (Sarg-Erdbestattung Kind)	200,00 €
E3	Grabanlage (Urne)	85,00 €
E4	Samstagszuschlag (je Gruftaushub)	120,00 €
E5	Behebung von Absackungen einer Grabstelle mit Sarg-Erdbeisetzung	90,00 €
E6	Behebung von Absackungen einer Grabstelle mit Urnen-Erdbeisetzung	30,00 €
E7	Einebnung einer Grabstelle mit Sarg-Erdbeisetzung	195,00 €

§ 7 Leistungen,

für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 11.01.2011 außer Kraft.

Wennigsen, 16.05.2023

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Greulich

Kirchenvorsteher:

Fahrenbach

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 2 Nummer 4 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt Hannover, 06.07.2023

i.A. Lahmsen